

Az.: 1220; G:LKND:70 – DAR Tr

Kiel, den 29. August 2015

## **V o r l a g e**

der Ersten Kirchenleitung

**für die Tagung der Landessynode vom 24. - 26. September 2015**

### **Gegenstand:**

**Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landessynode wird der folgende Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG)

### **Anlagen:**

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz (Entwurf mit Begründung)

### **Beteiligt wurden:**

Synodaler Rechtsausschuss

am 22. Juni und 16. Juli 2015

Synodaler Ausschuss Dienst- und Arbeitsrecht

am 24. Juni 2015

### **Begründung:**

Zum 31.12.2015 enden die Amtszeiten der Mitglieder der Kirchengenrichte der Nordkirche. Dies ist Anlass für das Gesetzgebungsvorhaben „Neuordnung der Kirchengenrichtsbarkeit“, durch welches das fortgeltende Recht der drei Fusionskirchen vereinheitlicht werden soll.

Hierzu legt die Erste Kirchenleitung der Landessynode das Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dieses Gesetz enthält Regelungen zur Zuständigkeit und zur Besetzung des Kirchengenrichts. Im Hinblick auf das Verfassungsgericht sind auch Verfahrensregelungen zu treffen. Für das Verwaltungsgericht wird insoweit auf das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD verweisen.

Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht soll aus zwei Kammern bestehen und künftig auch für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Pastorinnen und Kirchenbeamten (Besoldung, Versorgung und Beihilfe) zuständig sein.

## **Begründung zum Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz**

Dieses Gesetz ergänzt das Kirchengesetz (KiGG) und enthält Regelungen zur Zuständigkeit und zur Besetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes. Im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit sind auch Verfahrensregelungen zu treffen. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD) verwiesen.

Gemäß § 69 Abs. 1 Einführungsgesetz Teil 1 gelten für Verfahren vor dem kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung das Kirchengesetz über ein Kirchengesetz der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVOBl. 1974 S. 63 [KGerG]) sowie die Kirchengesetzliche Ordnung des Kirchengesetzes der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVOBl. S. 65 [KGerO]). Damit wurde das Rechtshofgesetz der ELLM vom 23. März 1969 (KABl. S. 18) zwar inhaltlich verdrängt, aber nicht aufgehoben.

### **Zu § 1**

Fusionsbedingt besteht das Verfassungs- und Verwaltungsgericht aus zwei Kammern. Diese Zusammensetzung soll beibehalten werden, um eine zügige Bearbeitung der Verfahren sicherzustellen. Im Jahr 2013 wurden vier Klagen eingereicht, im Jahr 2014 wurden fünf Klagen eingereicht, hiervon sind derzeit noch sieben Verfahren anhängig. Im Jahr 2015 wurden bislang weitere zwei Klagen eingereicht. Beide Kammern sind auch für Verfassungsfragen zuständig. Die Zuordnung der Verfahren zu den Kammern erfolgt nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes.

### **Zu § 2**

Die Regelungen über die Besetzung des Kirchengesetzes entspricht den bisherigen Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 KGerO). Die Regelungen über die Stellvertretung entsprechen denen des VwGG.EKD (§ 5 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 2).

Mitglied der Kirchengesetze kann nach § 5 Abs. 2 KiGG.NK nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört. Für das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht werden weitere Personengruppen ausgenommen. Mitglied dieses Kirchengesetzes soll auch nicht sein können, wer einem Leitungsgremium des Kirchenkreises angehört (Kirchenkreissynode oder Kirchenkreisrat). Außerdem werden entsprechend Art. 49 Abs. 1 und Art 81 Abs. 1 Verfassung auch alle Mitarbeitenden einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes vom Richteramt ausgeschlossen.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift benennt abschließend die verfassungsgerichtlichen Verfahren (Organstreitigkeit und Normenkontrolle) (so auch § 2 Abs. 1 KGerG). Insbesondere ist keine gutachterliche Tätigkeit etwa auf Antrag der Landessynode vorgesehen (so noch § 10 Satz 3 Rechtshofgesetz der ELLM).

#### **Zu § 4**

Die Vorschrift orientiert sich an § 44 KGerO und § 25 KiGG.EKD.

Antragsberechtigt sind alle Organe der landeskirchlichen Ebene, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Neben den Leitungsorganen nach Art. 77 (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin bzw. Landesbischof ) sind dies: die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel (Art. 98), der Bischofsrat (Art. 100), die Theologische Kammer (Art. 103), das Landeskirchenamt (Art. 105), die Kammer für Dienste und Werke (Art. 120) und der Finanzbeirat (Art. 124). Ausdrücklich in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind ferner die folgenden Ausschüsse der Landessynode: Finanzausschuss (Art. 85 Abs. 1), Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 126 Abs. 2) und Richterwahlausschuss (Art. 128 Abs. 5 Satz 2).

#### **Zu § 5**

Die Vorschrift orientiert sich an § 46 KGerO und § 26 KiGG.EKD.

Die Antragsberechtigung für eine abstrakte Normenkontrolle entspricht dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 1 Buchst. b KGerG). Neben den Leitungsorganen nach Art. 77 (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin bzw. Landesbischof) ist auch eine Kirchenkreissynode antragsberechtigt. Während für einen Antrag der Landessynode ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder ausreicht, bedarf es für einen Antrag der Kirchenkreissynode der absoluten Mehrheit.

Alle Kirchengerichte sind bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit einer anzuwendenden Rechtsvorschrift zur Vorlage verpflichtet (konkrete Normenkontrolle). In Verwaltungsverfahren entscheidet das Kirchengericht selber über die Frage der Verfassungsmäßigkeit, allerdings in einem gesonderten Verfahren.

#### **Zu § 6**

Die Vorschrift entspricht § 27 KiGG.EKD.

#### **Zu § 7**

Die Vorschrift übernimmt den Zuständigkeitskatalog nach § 15 Abs. 1 VwGG.EKD. Dieser wird um Streitigkeiten aus dem kirchlichen Datenschutz erweitert, da hierfür nach § 27 Abs. 4 DSGVO.EKD der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Ausdrücklich ausgenommen werden Streitigkeiten über Kirchensteuern (entsprechend § 4 KGerG). Da der Zuständigkeitskatalog abschließend ist, ist die Vorschrift deklaratorisch. Ebenso besteht keine Zuständigkeit des Kirchengerichts (sondern der staatlichen Gerichtsbarkeit) bei Streitigkeiten aus Benutzungsverhältnissen kirchlicher Einrichtungen (Kindergärten, Friedhöfe). Maßgeblich dafür, ob

## Anlage zu TOP 3.4: Begründung VerfVwGG

dann die Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, dürfte sein, ob die Benutzung auf der Grundlage einer Satzung oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgt.

Hinsichtlich des Rechtsweges bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Besoldung, Versorgung, Beihilfe) bestehen innerhalb der EKD und auch in der Nordkirche unterschiedliche Traditionen: in der vormaligen NEK waren vermögensrechtliche Streitigkeiten ausschließlich der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen (§ 5 KGerG). In der ELLM war dagegen vorrangig der kirchliche Rechtsweg eröffnet.

Im Einzelfall kann die Unterscheidung von Statusfragen und vermögensrechtlichen Fragen streitig sein, zudem können auch bei vermögensrechtlichen Fragen kirchliche Besonderheiten zu berücksichtigen sein (beispielsweise das Institut des Wartestandes). Daher soll die kirchliche Gerichtsbarkeit für alle Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts zuständig sein. Allerdings kann auf Grund des staatlichen Justizgewährleistungsanspruchs der Zugang zu den staatlichen Verwaltungsgerichten damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach einer (erfolglosen) Klage vor dem Kirchengericht könnte also nochmals vor dem staatlichen Verwaltungsgericht geklagt werden.

### **Zu § 8**

Die Vorschrift verweist auf die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde (§§ 47, 53 VwGG.EKD). Anders als nach bisherigem Recht (§ 63 Abs. 2 KGerO) sind damit auch Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz beschwerdefähig.

### **Zu § 9**

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf es keiner eigenen Verfahrensvorschriften. Vielmehr kann auf das Recht der EKD verwiesen werden, welches mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG.EKD) umfassende Regelungen vorhält. Ergänzend findet nach § 65 VwGG.EKD die VwGO Anwendung (so auch schon § 79 KGerO).

### **Zu § 10**

Die Regelungen dieses Gesetzes treffen eine anderweitige kirchengesetzliche Regelung im Sinne des § 69 Abs. 1 Einführungsgesetz Teil 1. Kirchengesetz und Kirchengesetzordnung (Schleswig-Holstein und Hamburg) sind daher aufzuheben. Gleiches gilt für das Rechtshofgesetz der ELLM, da dieses durch § 69 Abs. 1 Einführungsgesetz Teil 1 nur verdrängt aber nicht förmlich außer Kraft gesetzt wurde.

Anlage zur Begründung: Synopse VerfVwGG mit Kirchengesetz und -ordnung und weiteren Vorschriften

**E N T W U R F**  
**Kirchengesetz über ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht**  
**(Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz – VerfVwGG)**  
**Vom**

**Abschnitt 1: Allgemeines**

**§ 1 Kirchengerecht**

( 1 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengerecht).

( 2 ) Es werden zwei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.

**§ 2 Mitglieder des Kirchengerechts**

( 1 ) Das Kirchengerecht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.

( 2 ) Für jedes Mitglied des Kirchengerechts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerechtes angehören. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

( 3 ) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengerechtes kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, einer Kirchenkreissynode oder einem Kirchenkreisrat angehört. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes.

**Abschnitt 2: Verfassungsgerichtsbarkeit**

**§ 3 Zuständigkeit in Verfassungssachen**

Das Kirchengerecht entscheidet in Verfassungssachen

1. über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit);
2. über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).

#### **§ 4 Organstreitigkeit**

( 1 ) Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse der Landessynode, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

( 2 ) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt geworden ist. Im Antrag ist die verfassungsrechtliche Bestimmung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

( 3 ) Das Kirchengengericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Norm mit Verfassungsrang verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Kirchengengericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

#### **§ 5 Normenkontrollverfahren**

( 1 ) Antragsberechtigt in Normenkontrollverfahren sind mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landessynode, die Kirchenleitung, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und eine Kirchenkreis-synode. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang

1. für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine Kirchenbehörde sie als unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht angewendet hat.

( 2 ) Hält das Kirchengengericht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so entscheidet es über die Frage der Verfassungsmäßigkeit in einem gesonderten Verfahren. Hält ein anderes Kirchengengericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so ist es zur Vorlage verpflichtet. Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsnorm abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsvorschrift die anzuwendende Rechtsnorm unvereinbar sein soll; die Verfahrensakten sind beizufügen. Das Kirchengengericht entscheidet nur über die die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

( 3 ) Kommt das Kirchengengericht zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Rechtsverordnung oder derselben Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengengericht ebenfalls für nichtig erklären. Die Entscheidung des Kirchengengerichts hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## **§ 6 Verfahren**

Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ... (KABl. ...) Abweichendes geregelt wurde.

## **Abschnitt 3: Verwaltungsgerichtsbarkeit**

### **§ 7 Zuständigkeit in Verwaltungssachen**

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;
3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;
4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Das Kirchengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.

### **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### **§ 9 Verfahren**

Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom ... (KABl. ...) Abweichendes geregelt wurde.

#### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

##### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

( 1 ) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

( 2 ) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz über ein Kirchengenicht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 (KGVObI. 1974 S. 63),
2. die Kirchengenichtsordnung des Kirchengenichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 2. April 1974 (KGVObI. S. 65), die zuletzt durch § 47 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch- Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVObI. S. 179) geändert worden ist,
3. das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23. März 1969 (KAbI S. 18) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Az: G:LKND:70

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz (Entwurf)	Geltendes Recht (Kirchengerichtsgesetz [KGerG] Kirchengerichtsordnung [KGerO])	EKD Recht (Kirchengerichtsgesetz [KiGG.EKD]; Verwaltungsgerichtsg [VwGG.EKD])
<p><b>§ 1 Kirchengericht</b>                      ( 1 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Kirchengericht).                      ( 2 ) Es werden zwei Kammern gebildet. Die Kirchenleitung kann bei entsprechendem Bedarf durch Rechtsverordnung weitere Kammern bilden.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 KGerO                      Beim Kirchengericht wird zunächst eine Kammer gebildet, ...                      § 6 Abs. 2 Satz 3 KGerO                      Ist eine zweite Kammer gebildet worden, sind die Verfassungssachen nur einer Kammer zuzuweisen.</p>	
<p><b>§ 2 Mitglieder des Kirchengerichts</b>                      ( 1 ) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.                      ( 2 ) Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichtes angehören. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.                      ( 3 ) Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengerichtes kann nicht sein, wer der Landsynode, der Kirchenleitung, dem Kollegium des Landeskirchenamtes, einer Kirchenkreissynode oder einem Kirchenkreisrat angehört. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes.</p>	<p>§ 4 KGerO Kammern des Kirchengerichts                      ( 1 ) Das Kirchengericht verhandelt und entscheidet durch Kammern in der Besetzung von fünf Mitgliedern.                      § 5 KGerO Zusammensetzung der Kammern                      ( 1 ) Beim Kirchengericht wird zunächst eine Kammer gebildet, die mit dem Präsidenten, zwei rechtskundigen Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern, von denen der ein ordiniertes Theolog sein muss, besetzt ist.                      § 2 KGerO Zusammensetzung des Kirchengerichts                      ( 5 ) Mitglieder der Kirchenleitungen, der Landsynoden und der obersten landeskirchlichen Verwaltungsbehörden sowie deren Beamte und Angestellte dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.</p>	<p>§ 6 VwGG.EKD                      ( 1 ) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.                      § 5 VwGG.EKD                      ( 5 ) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.                      ( 6 ) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.                      § 6 ( 2 ) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.                      § 3 VwGG.EKD                      ( 3 ) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein.</p>

<p><b>§ 3 Zuständigkeit in Verfassungssachen</b>          Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen</p> <p>1. über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit);</p> <p>2. über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).</p>		
<p><b>§ 4 Organstreitigkeit</b>          ( 1 ) Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof. Antragsberechtigt sind auch Organteile, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.          ( 2 ) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt geworden ist. Im Antrag ist die verfassungsrechtliche Bestimmung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete</p>	<p>§ 2 KGerG Zuständigkeit in Verfassungssachen          ( 1 ) Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen</p> <p>a. über die Auslegung der Rechtsordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landessynode, der Kirchenleitung, den Bischöfen und den Propsteisynoden über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten,          ( 2 ) Der Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p> <p>§ 44 KGerO Organstreitigkeiten          Ist das Kirchengericht zur Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der Landeskirche aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen</p>	<p>§ 25 KiGG.EKD Organstreitigkeiten          ( 1 ) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.          ( 2 ) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.          ( 3 ) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.          ( 4 ) 1 Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest,</p>

<p>Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.          ( 3 ) Das Kirchengericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung oder einer anderen Normen mit Verfassungsrang verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Verfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>	<p>Organen der Landeskirche über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten berufen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.</p>	<p>ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. 2 Die Bestimmung ist zu bezeichnen. 3 Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.</p>
<p><b>§ 5 Normenkontrollverfahren</b>          ( 1 ) Antragsberechtigt in Normenkontrollverfahren sind mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Landessynode, die Kirchenleitung, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof und eine Kirchenkreissynode. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang          1. für nichtig hält oder          2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine Kirchenbehörde sie als unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht angewendet hat.          ( 2 ) Hält das Kirchengericht in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so</p>	<p>§ 2 KGerG Zuständigkeit in Verfassungssachen          ( 1 ) Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen          b. über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen mit der Rechtsordnung auf Antrag eines Fünftels der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode oder auf Antrag der Kirchenleitung, eines Bischofs oder einer Propsteisynode.          ( 3 ) Der Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Rechtsordnung          1. für nichtig hält oder          2. für gültig hält, nachdem ein kirchliches Organ oder eine kirchliche Amtsstelle sie als unvereinbar mit der Rechtsordnung nicht angewendet hat.          § 43 KGerO Vorlage          ( 1 ) 1 Ist eine zweite Kammer gebildet worden und hält die nicht mit Verfassungssachen befasste Kammer eine Rechtsnorm, auf die es für ihre Entscheidung ankommt, für mit der Verfassung der</p>	<p>§ 26 KiGG.EKD Normenkontrollverfahren          ( 1 ) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.          ( 2 ) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind          1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und          2. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.          ( 3 ) 1 Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. 2 Die Verfahrensakten sind beizufügen. 3 Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. 4 Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.</p>

<p>entscheidet es über die Frage der Verfassungsmäßigkeit in einem gesonderten Verfahren. Hält ein anderes Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eine anzuwendende Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft für unvereinbar mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang, so ist es zur Vorlage verpflichtet. Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsnorm abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsvorschrift die anzuwendende Rechtsnorm unvereinbar sein soll; die Verfahrensakten sind beizufügen. Das Kirchengesetz entscheidet nur über die die Frage der Verfassungsmäßigkeit.</p> <p>( 3 ) Kommt das Kirchengesetz zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Rechtsverordnung oder derselben Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengesetz ebenfalls für nichtig erklären. Die Entscheidung des Kirchengesetzes hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>Landeskirche nicht vereinbar, so legt sie die Sache der für Verfassungssachen zuständigen Kammer durch Beschluss vor. 2 Die für Verfassungssachen zuständige Kammer entscheidet über die Vereinbarkeit der Rechtsnorm mit der Verfassung; § 46 ist anzuwenden.</p> <p>§ 46 KGerO Entscheidungen</p> <p>( 1 ) 1 Kommt das Kirchengesetz zu der Überzeugung, dass eine Rechtsnorm eines Kirchengesetzes, einer Verordnung oder einer Satzung mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit dieser Rechtsnorm fest. 2 Sind weitere Rechtsnormen desselben Kirchengesetzes, derselben Verordnung oder Satzung aus denselben Gründen mit der Verfassung der Landeskirche nicht vereinbar, so kann sie das Kirchengesetz ebenfalls für nichtig erklären.</p> <p>( 2 ) Die Entscheidung des Kirchengesetzes nach Absatz 1 hat Gesetzeskraft; die Entscheidungsformel ist nach Eintritt der Rechtskraft im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
---	--	--

<p><b>§ 6 Verfahren</b>          Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung soweit nicht im Kirchengengerichtsgesetz [der Nordkirche] Abweichendes geregelt wurde.</p>		<p>§ 27 KiGG.EKD Anzuwendende Vorschriften          Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.</p>
<p><b>§ 7 Zuständigkeit in Verwaltungssachen</b>          (1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für          1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;          2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;          3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;          4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.          (2) Das Kirchengengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.</p>	<p>§ 3 KGerG Zuständigkeit in Verwaltungssachen          ( 1 ) Das Kirchengengericht entscheidet in kirchlichen Verwaltungssachen          a. über den Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage),          b. über den Antrag auf Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Verpflichtungsklage),          c. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses aufgrund des in der Landeskirche geltenden Rechts oder über die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes (Feststellungsklage),          d. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, soweit die Streitigkeiten nicht unter § 2 oder Buchstabe a bis c oder e fallen,          e. über alle ihm sonst durch Kirchengesetz zugewiesenen Fälle.          § 4 KGerG Kirchensteuerstreitigkeiten          Das Kirchengengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern.          § 5 KGerG Vermögensrechtliche Streitigkeiten          Unbeschadet seiner Zuständigkeit für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts</p>	<p>§ 15 VwGG.EKD Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg          ( 1 ) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für          1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,          2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,          3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.          [§ 27 Abs. 4 DSG.EKD:          In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.]          § 16 Ausschluss der Zuständigkeit          Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:          1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,          2. Entscheidungen der Synoden,          3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.</p>

	nach § 3 entscheidet das Kirchengericht nicht über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.	
<p><b>§ 8 Rechtsmittel</b></p> <p>Gegen Urteile in Verwaltungssachen steht den Beteiligten die Revision zu. Gegen Entscheidungen in Verwaltungssachen, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu. Als Revisions- und Beschwerdegericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.</p>	<p>§ 63 KGerO Revision, unanfechtbare Entscheidungen</p> <p>( 1 ) Den Beteiligten steht gegen Urteile des Kirchengerichts die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Revisionsgericht) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu.</p> <p>( 2 ) Andere Entscheidungen des Kirchengerichts sind unanfechtbar, soweit nicht in dieser Kirchengerichtsordnung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.</p>	<p>§ 47 VwGG.EKD Revision</p> <p>( 1 ) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.</p> <p>§ 53 VwGG.EKD Beschwerde</p> <p>( 1 ) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 9 Verfahren</b></p> <p>Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung soweit nicht in diesem Gesetz oder im Kirchengerichtsgesetz [der Nordkirche] Abweichendes geregelt wurde.</p>		